

Vorab per E-Mail
ID2@seninnsport.berlin.de

Durch Boten
An die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung I – Staats-, Verwaltungs-, Dienstrecht
- ID 24 – 0411/01/2/I-8. VO –
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, den 17. Januar 2011

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter – Erholungsurlaubsverordnung – EUrlVO –
Beteiligungsverfahren nach § 53 BeamtStG und § 83 LBG
Schreiben vom 15. Dezember 2010 – eingegangen per E-Mail am 16. Dezember 2010 –

Sehr geehrter Herr Senator,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem übersandten Entwurf zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung – EUrlVO – wie folgt Stellung:

Die amtliche Überschrift der Verordnung bitten wir zu ändern in „Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.“ Damit wird dem heutigen Sprachgebrauch (siehe auch §§ 1 und 2 LBG) Rechnung getragen. Die EUrlVO ist im Übrigen entsprechend diesen Vorschriften zu ändern.

Zu Artikel I Nr. 1

Der Aufhebung von Satz 2 in § 2 wird widersprochen. Die Begründung zur Änderung überzeugt nicht. Die bisherigen Gründe für eine Wartezeit von lediglich drei Monaten bestehen fort.

Zu Artikel I Nr. 2

Dem neuen Absatz 3 von § 9 ist folgender Satz anzufügen: „Gleiches gilt für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX sowie den Zusatzurlaub für Schichtdienst nach § 12 a.“ Mit der Ergänzung werden die genannten Zusatzurlaube mit in die Regelungen zur Übertragbarkeit bzw. des Nichtverfalls einbezogen. Dies berücksichtigt die besonderen Gewährungs Voraussetzungen für die Zusatzurlaube. Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte wie der Zusatzurlaub für Schichtdienst gleicht persönliche und dienstliche Erschwernisse der Beamtinnen und Beamten in besonderem Maße aus. Die Verweigerung der Übertragbarkeit bzw. des Nichtverfalls würde von den betroffenen Beamtinnen und Beamten als ungerecht und sozial nicht gerechtfertigt empfunden werden. Zur Klarstellung für die beamteten Lehrkräfte ist ein besonderer Hinweis zur Übertragbarkeit bzw. den Nichtverfall im Absatz 3 von § 9 aufzunehmen.

Zu Artikel I Nr. 3

Die Ergänzung von § 12 b wird grundsätzlich begrüßt. Nach dem neuen Absatz 2 ist folgender Absatz anzufügen: „(3) Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges wird der Zusatzurlaub nach § 12 a Absatz 3 gewährt, wenn diese nach Dienstplänen bedarfsorientierte Nachtdienste leisten.“ Die Ergänzung stellt die Vollzugsbeamtinnen und –beamten der Feuerwehr und des Justizvollzuges denen der Polizei gleich, da die Ausgangsbedingungen in allen drei Dienstbereichen nicht unterschiedlich sind. Als Absatz 4 von § 12 b ist zudem anzufügen: (4) Für Beamtinnen und Beamten bei der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzuges, die zwanzig Jahre im Schichtdienst eingesetzt sind, verdoppelt sich der Zusatzurlaub für geleistete Nachtdienste.“ Alle einschlägigen arbeitsmedizinischen Gutachten o. ä. weisen nach, dass bei einem mehrjährigen Einsatz im Schichtdienst immer längere Erholungszeiten zusätzlich zum Erholungsurlaub notwendig sind, um die Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten bis zur gesetzlichen Altersgrenze zu erhalten. Zu den immer wieder von den im dbb berlin für die Polizei, die Feuerwehr und den Justizvollzug zuständigen Mitgliedsgewerkschaften erhobenen gesundheitsfördernden Maßnahmen gehört vorrangig für die im ständigen Schichtdienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten die Gewährung die Erhöhung des Zusatzurlaubes nach mehrjährigem Einsatz im Schichtdienst. Die Erhöhung des Zusatzurlaubes würde einen Teil der erwachsenen Belastungen ausgleichen. Im Übrigen ist die Überschrift zu § 12 b in „Sonderregelungen für den Schichtdienst bei Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug“ zu ändern.

Als weitere Änderung wird vorgeschlagen, Absatz 3 von § 12 a wie folgt zu fassen: „Erfüllt eine Beamtin oder ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, so erhält sie bzw. er zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie bzw. mindestens 100 Stunden, vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie bzw. er mindestens 200 Stunden, sechs Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn sie bzw. er 300 Stunden, acht Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie bzw. er 400 Stunden, zehn Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie bzw. er 500 Stunden, zwölf Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie bzw. er mindestens 600 Stunden Nachtdienst geleistet hat.“ Diese neue Staffelung der Zusatzurlaube entspräche den tatsächlichen notwendigen Erfordernissen eines adäquaten sozialen Ausgleichs für die Beamtinnen und Beamten im Nachtdienst. Die Nichtgewährung von freien Tagen nach dem Nachtdienst begründet unsere Forderung nachdrücklich. Die praktizierten kurzen Dienstwechsel vom Spätdienst oder Nachtdienst in den Frühdienst sind allgemein anerkannt sehr gesundheitsschädlich. Die Beamtinnen und Beamten benötigen ganz einfach mehr Erholungszeiten, um den dienstlichen Anforderungen mit der ständigen Dienstbereitschaft zu entsprechen. Daran ändert auch nichts, dass der Dienstbeginn des Frühdienstes zeitlich verschoben und dann der Frühdienst in einen Zwischendienst umbenannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender